

SATZUNG

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Trier-Saarburg

Erstfassung vom 14. Dezember 1979,

Änderungen vom 25.1.1984, 23.11.1994, 12.6.1996, 28.11.2002 und 5.10.2005

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet, Aufgaben

- (1) Dieser Kreisverband ist ein Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sein Tätigkeitsgebiet ist der Bundestagswahlkreis 206 (Trier). Der Kreisverband dient als Bindeglied zwischen den Ortsverbänden und dem Landes- bzw. Bundesverband und nimmt die politischen Aufgaben wahr, die über die Zuständigkeit der Ortsverbände hinausreichen.
- (2) BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Trier-Saarburg erkennen die GRÜNE JUGEND Trier-Saarburg als eigene Jugendorganisation an. Sie ist politisch und organisatorisch unabhängig.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und keiner Vereinigung angehört, die den Grundsätzen der Partei entgegensteht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand eines Ortsverbandes oder des Kreisverbandes beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich zu begründen. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Der Antragsteller ist anzuhören.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Orts- oder Kreisverbandes.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung eines Ortsverbandes oder des Kreisverbandes in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit. Die Regelungen der Bundes- und Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Verfahren des Ausschlusses bleiben davon unberührt.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Bestandteile des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, die Arbeitskreise sowie der gewählte Kreisvorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (3) Der Kreisvorstand muss sie ebenfalls einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß, wenn mindestens fünf Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Einladungen an alle Mitglieder ergangen sind, und zwar an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds. Soweit Ortsverbände bestehen, können die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen über die Ortsverbände erfolgen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes sowie Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand erfordern eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (6) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Kreisvorstands
- Wahl der KassenprüferInnen und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
- Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Delegierten zu den Bundes- und Landesversammlungen sowie Delegierte zu anderen Versammlungen
- Beschlussfassung über Grundsatzprogramm und Satzung sowie deren Änderung
- Beschlussfassung über die Finanzen
- Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingebrachten Anträge
- Beschlussfassung über die Aufstellung von WahlkandidatInnen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern dieser nicht im Zuständigkeitsbereich eines Ortsverbandes liegt
- Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Entscheidungen der Mitgliederversammlung über
 - Wahl und Entlastung des Kreisvorstands
 - Wahl der KassenprüferInnen und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
 - Beschlussfassung über Grundsatzprogramm und Satzung sowie deren Änderung
 - Beschlussfassung über den Haushalt, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Kassen- und Finanzordnung sowie deren Änderung
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandeskönnen nur getroffen werden, sofern mindestens 15 v.H. der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle übrigen Entscheidungen beschlussfähig,

sofern mehr als 10 v.H. der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dies gilt insbesondere für Sachanträge, die Vergabe von Voten und die Festlegung von Positionen für Abstimmungen innerhalb anderer Gremien.

- (3) Auf Versammlungen zur Wahl von KandidatInnen für kommunale Wahlen, für die Bundes- oder Landtagswahlen gelten § 5 Abs. 4 S. 1 sowie § 7 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend. Bestimmungen der Satzung eines Ortsverbandes bleiben hiervon unberührt.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (5) Die Zahl der jeweils stimmberechtigten Mitglieder richtet sich nach dem Stand zum 1.1. eines Kalenderjahres. Der Kreisvorstand erstellt zu diesem Datum eine Liste aller Mitglieder, in der das Alter, der Wohnort, sowie die Staatsangehörigkeit aufgeführt sind. Diese liegt zur Einsichtnahme in der Kreisgeschäftsstelle aus und ist Grundlage für die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (6) Scheitern die Neuwahl des Vorstandes und die Beschlussfassung über den Haushalt mindestens ein Mal an dem Quorum des Abs. 1 und liegt die Wahl des Vorstandes mehr als 14 Monate zurück, so beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und der Art der behandelten Tagesordnungspunkte beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

§ 8 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (2) Er besteht aus:
 - zwei gleichberechtigten SprecherInnen
 - einem/r KassiererIn
 - sechs StellvertreterInnen, darunter einem/r stellvertretenden KassiererIn

und ein auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND gewähltes Mitglied.

Die beiden SprecherInnen und der/die KassiererIn bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er vertritt die Partei nach außen.

- (3) Das Frauenstatut findet bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstands keine Anwendung. Eine der Sprecher-Positionen muss von einer Frau wahrgenommen werden. Bei der Berechnung der Quote für den Gesamtvorstand wird das auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND gewählte Mitglied nicht berücksichtigt.
- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen nicht gleichzeitig ein Mandat im Landtag, Bundestag oder dem Europäischen Parlament wahrnehmen. Indessen können dem Vorstand je ein/e MandatsträgerIn aus dem Trierer Stadtrat und dem Kreistag Trier-Saarburg angehören. Mindestens eines der Vorstandsmitglieder soll im Landkreis Trier-Saarburg wohnhaft sein.
- (5) Die Vorstandswahlen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Sie erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der BewerberInnen dieses Quorum, findet eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dies keineR der BewerberInnen, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (6) Jedes Mitglied des Kreisvorstandes kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand von seinem Amt zurücktreten. Mit dem Rücktritt verliert es alle Rechte und Pflichten; eine Nachwahl erfolgt auf der folgenden Mitgliederversammlung. Tritt der/die KassiererIn zurück, so übernimmt deren/dessen StellvertreterIn das Amt bis zur Nachwahl. Tritt auch er/sie zurück, so übernimmt ein/e vom gesamten Vorstand benannte/r StellvertreterIn die Geschäfte bis zur Neuwahl. Abs. 7 S. 3 und 4 finden im Fall des S. 4 entsprechende Anwendung.

(7) Treten mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zurück, so wird der Vorstand insgesamt neu gewählt. In diesem Fall führt der gesamte Vorstand die Geschäfte abweichend von Abs. 6 S. 2 kommissarisch bis zur Neuwahl weiter. Der Vorstand lädt in diesem Fall unverzüglich zu einer Wahlversammlung ein. Ist diese nicht beschlussfähig, so kann die Neuwahl abweichend von § 7 Abs. 6 ohne Einhaltung eines Quorums auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

- (8) Der Kreisvorstand
- setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
 - beruft die Mitgliederversammlungen ein, bereitet diese vor und leitet sie,
 - führt die laufenden Geschäfte der Partei und
 - trifft finanzrelevante Beschlüsse, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Sofern innerhalb einer Verbandsgemeinde, einer Ortsgemeinde, der Stadt Trier oder eines Stadtteils keine Parteigliederung besteht, vertritt der Vorstand die Interessen der dort ansässigen Mitglieder. Insbesondere beruft er Wahlversammlungen zur Aufstellung von KandidatInnen ein und vertritt die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Benehmen mit den dort ansässigen Mitgliedern nach außen. Er hat die Gründung von Parteigliederungen aktiv zu unterstützen.

- (9) Gewählte Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit dadurch abgewählt werden, dass an ihre Stelle ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt wird.
- (10) Die Sitzungen des Vorstandes sind für jedes Mitglied offen. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Die Arbeitskreise

- (1) Die Mitglieder des Kreisverbandes können Arbeitskreise zu bestimmten Themenkomplexen bilden. Die Arbeitskreise stehen jedem Mitglied offen und

berichten auf den Mitgliederversammlungen aus ihrer Arbeit.

- (2) Die Arbeitskreise sind auch für Nicht-Mitglieder offen.
- (3) Beschlüsse der Arbeitskreise können nur im Namen des Kreisverbandes veröffentlicht werden, wenn sie zuvor von der Mitgliederversammlung oder dem Kreisvorstand gebilligt wurden.
- (4) Die Arbeitskreise können sich jeweils ein eigenes Statut erarbeiten, das der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Ortsverbände

- (1) In den Verbands- und Ortsgemeinden des Landkreises sowie in der Stadt und einzelnen Stadtteilen können Ortsverbände gegründet werden.
- (2) Sie genießen Satzungs- und Finanzautonomie im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes und dieser Satzung. Sie bestimmen ihre politischen Inhalte im Rahmen des Grundsatzprogramms der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN selbst.
- (3) Die Ortsverbände legen die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ihre Mitglieder selber fest.
- (4) Die Ortsverbände können die Verwaltung ihrer Finanzen auf den Kreisvorstand übertragen. Der Kreisvorstand kann die Übernahme des gesamten Finanzwesens eines Ortsverbands beschließen, wenn
 - der Ortsverband seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreisverband nicht nachkommt,
 - die laufende Amtszeit eines Kassierers/einer Kassiererin die in der Satzung des Ortsverbandes vorgeschriebene Amtszeit um mehr als vier Monate übersteigt
 - der Rechenschaftsbericht für ein Kalenderjahr dem Kreisvorstand nicht bis zum 10. März des Folgejahres vorliegt
 - oder die Kassenführung den Anforderungen des Parteiengesetzes nicht genügt.

Dem Ortsverband kann in diesen Fällen die Kasse frühestens dann wieder übergeben werden, wenn einE neuer OrtskassiererIn gewählt wurde.

- (5) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Vorstandes des Ortsverbandes kommissarisch, wenn dies die Mitglieder des Ortsverbandes beschließen oder die Frist für die Neuwahl des Vorstandes um mehr als sechs Monate überschritten ist. In letztem Fall lädt der Kreisvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung des Ortsverbandes ein.

§ 11 Mitgliedsbeitrag; Finanzwesen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Der Beschluss erfordert die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Änderung des Mitgliedsbeitrages ist nur zulässig, wenn seine Befassung in der Einladung angekündigt ist.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung des Haushaltsplans, der Regelungen des Parteiengesetzes und die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Kassen- und Beitragsordnung.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen treten sofort in Kraft, es sei denn, es wird etwas anderes bestimmt.
- (2) Bereits getroffene Personalentscheidungen bleiben unberührt. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche von Mitgliedern, die gegenüber der Partei entstanden sind.